Krakauer Zeitung.

Nr. 141. Samstag, den 22. Juni 1861.

V. Jahrgang.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jed. Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung". Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 10. Juni d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß die nachbenannten vormaligen Mitglieder der königlichen Gerichtstafel in Siebenbürgen, sofern ihre Diensttauglichkeit außer Zweifel steht, nnd zwar der früher gesetzlich gewählte und bestätigte Protonotär Emerich v. Gá'salvi; die wirklichen Beisitzer: Karl v. Maurer, Nikolaus Graf Teleki, Johann Gáll v. Hilib, und Gregor v. Boranyai; die überzählig besoldeten Beisitzer: Georg v. Földvári und Joseph von Szalánczi; die überzähligen Honorär-Beisitzer: Alezius v. Gyáfás, Joseph Baron Bálintitt, Joseph v. Balázsi und Ludwig v. Koncz, dann der General-Protokollist Joseph Nagy v. Panit und der Protonotarial-Protokollist Michael v. Ballog in ihren früher bekleideten Dienst wieder eintreten.

Gleichzeitig haben Se. k. k. Apostolische Majestät die erledigte Präsidentenstelle dieser königlichen Gerichtstafel provisorisch dem Hofrath und Urbarial-Obergerichts-Präsidenten Karl Freiherrn v. Apór und die erledigten zwei Protonotärstellen ebenfalls provisorisch dem Urbarial-Obergerichtsrathe Stephan Horváth v. M. Zsákod und dem Doktor der Rechte und Professor Alexius Dosa v. Makfalva allergnädigst zu verleihen geruht.

Ferner haben Se, k. k. Apostolische Majestät zu wirklichen Beisitzern derselben königlichen Gerichtstafel die Ober-Landesgerichtsräthe Alois v. Popp, Jakob Bologa und Gregor v. Sebestyén, die Kreis- und Urbarial-Gerichtsräthe Stephan v. Fülei nnd Stephan Kovács v. Nagy Ajta, die Kreisgerichtsräthe Michael Orbonás nnd Ladislaus v. Kabós, dann zu überzähligen besoldeten Beisitzern: den Urbarial-Obergerichts-Sekretär Anton Stoyka, den Urbarial-Gerichtsbeisitzer Johann v. Bodola, den Gubernial-Koncepts-Praktikanten Samuel v. Sala, den Urbarial-Gerichts-Adjunkten Ladislaus v. Bajda und den früheren Protonotarial-Protokollisten Johann v. Sáudor allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 15. Juni d. J. dem Sekretär des k. kroatisch-slawonischen Statthaltereirathes Karl Poglediç v. Kurilevec den Titel und Charakter eines königl. Statthaltereirathes und dem Koncipisten des genannten Statthaltereirathes Dr. Demetrius Demeter den Titel und Charakter eines königl. Statthalterei-Sekretärs mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 13. Juni d. J. dem disponiblen lombardischen Polizeikommissär Cäsar Garimberti in Anerkennung seiner eifrigen und ersprießlichen Verwendung und seiner erprobten Anhänglichkeit an die Regierung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 9. Juni d. J. die Lehrkanzel der darstellenden Geometrie und des vorbereitenden Zeichnens am steiermärkisch-ständischen Joanneum in Gratz dem Assistenten der darstellenden Geometrie am polytechnischen Institute in Wien Rudolph Niemtschik allergnädigst zu verleihen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 22. Juni.

Die „Preuß. Z." nimmt mit Befriedigung wahr, daß in mehreren deutschen Nordstaaten sich in jüngster Zeit Bestrebungen äußern, Deutschlands maritime Kraft zu steigern. Preußen habe in jüngster Zeit wenigstens die Grundlagen zu einer Kriegsmarine gelegt, und habe mit Opferwilligkeit sich bemüht, die Befestigung der deutschen Küsten auch auf außer-preußischem Gebiet herbeiführen.

Die Behandlung der holsteinischen Angelegenheit am Bunde wird sich, wie man der „Prager Ztg." aus Berlin schreibt, auch jetzt noch verzögern, denn noch jetzt schweben darüber Verhandlungen mit den Mächten, und begreiflich kann erst das daraus zu ziehende Facit die beiden deutschen Großmächte in den Stand setzen, am Bunde zu bestimmten Anträgen die Hand zu bieten. Sind wir gut unterrichtet, so ist das hiesige Kabinet zur Zeit vor allen Dingen bestrebt ein neues Provisorium zu Stande zu bringen, um es nicht zu einem Definitivum kommen zu lassen. welches im gegenwärtigen Augenblick den deutschen Rechten und Interessen wenig günstig sich gestalten dürfte. In jedem Fall tritt in dem Maße, als die Entscheidung naht, der wesentlich politische Charakter der ganzen Frage mehr in den Vordergrund und man fühlt, daß, was auch die Theorie von ihrem vollständig häuslichen Charakter sagen möge, die letzte Entscheidung nicht in den Händen Deutschlands und Dänemarks, sondern Europa's ruhen wird.

Von den Verhandlungen wegen der holsteinischen Frage zwischen Dänemark und den deutschen Mächten kann, nach der Versicherung des Berliner Correspondenten der „K. Z.", in Wahrheit nicht gesprochen werden. Directe Vorschläge sind auch nach Berlin nicht übermittelt worden. Was auf anderem Wege über dänische Projecte wegen des Definitivums bekannt wurde, ist nicht danach angethan, eine Lösung auf dieser Basis erwarten zu lassen.

Zu wiederholten Malen ist in dem geheimen Rath des Kaisers, schreibt man der N. N. aus Paris, die Frage angeregt worden: ob es nicht zweckmäßig sei, eine gänzliche Umgestaltung in den auswärtigen Gesandtschaften vorzunehmen. Das Hinderniß, welches sich dieser Reform widersetzt, liegt in dem Umstande, daß der Kaiser darauf besteht, Herrn Thouvenel in seinem Amt zu belassen, und dieser vertheidigt die gegenwärtigen Diplomaten, die unter seiner Leitung arbeiten. Thatsache ist, daß man mit mehreren Vertretern an den Höfen zweiten Ranges nicht ganz zufrieden ist, und in dieser Hinsicht sind Aenderungen sehr bald zu gewärtigen.

Die italienische Regierung denkt, sagt die „K. Z." so wenig wie die Nation daran, die Franzosen in Rom zu lassen oder doch die Krönung ihres Einheitswerkes so lange zu vertagen, wie Frankreich mit der „Krönung des Napoleonismus durch die Freiheit" wartet. Das Organ des Turiner Cabinetes, die Opinione, gibt dies täglich deutlicher zu erkennen. In ihrer Nummer vom 15. Juni betonte sie die Wichtigkeit der Anerkennung des italienischen Königreiches durch Frankreich aus dem Grunde, weil dadurch beide Länder eine „klare Stellung" erhalten und „Zweifel und Ungewißheit aufhören" würden. Alsdann könnten nur noch einige Erzdemokraten den Kaiser Napoleon als Feind Italiens anschwärzen. „Niemand darf, schreibt sie, unserer Regierung den Plan zuschreiben, die römische Curie angreifen zu wollen; sie denkt im Gegentheil in diesem Augenblicke nur daran, sich gegen dieselbe zu vertheidigen, die jetzt unter dem Schutze französischer Bayonnette der Freiheit und Ruhe der Halbinsel Fallstricke legt. Seines Sieges gewiß, kann Italien langmüthig sein und warten, bis der Einbruch durch die Macht der Ereignisse und die unrettbare Auflösung dieser Macht erfolgt. Andere Bedingungen, andere Schranken sind nicht anzunehmen; die Anerkennung des Königreichs Italien betrifft diplomatisch den Staat, wie er jetzt ist. Aber sie kann der freien Action der italienischen Regierung zur Vollendung ihres großen Unternehmens keinen Zwang auferlegen, sobald die Verhältnisse günstig sind."

Man flüstert in hohen Kreisen davon, schreibt man der „K. Z." aus Turin vom 16. d., als wäre wohl Victor Emanuel als König von Italien, aber nicht das Königreich Italien anerkannt. Die öffentliche Meinung hält sich jedoch an die Sache. Aber zu weit geht der Optimismus, wenn man, wie das hier geschieht, die heute circulirende Nachricht von der bevorstehenden Anerkennung durch Preußen eben so leicht glaubt.

Die unverhüllteste Sprache, schreibt die „Don. Z." in der französischen Anerkennungsfrage, führt der Turiner Correspondent der Pariser „Presse": „Ich kann Sie versichern", — sagt er, — „daß die italienische Regierung sich im Hinblick auf Rom und Venedig mit Nichts die Hände binden lassen wird."

Vor der Anerkennung des italienischen Königreichs durch Frankreich, — berichtet man der „Schl. Z." aus Bern vom 17. — welche uns ein Telegramm aus Turin so eben gemeldet hat, sind, wie eine authentische Mittheilung aus Paris versichert, zwischen dem Pariser und St. Petersburger Cabinet die lebhaftesten Unterhandlungen gepflogen worden, um letzteres zu bestimmen, mit dieser Anerkennung und mit Sendung eines Gesandten nach Turin ersterem voranzugehen. Das St. Petersburger Cabinet aber habe diese Anforderung auf das Bestimmteste zurückgewiesen mit dem Bedeuten, daß Rußland am allerwenigsten ein Beispiel dieser Art geben könne. Auf die Anfrage, was es thun werde, wenn Frankreich die Constituirung des italienischen Königreichs diplomatisch als eine vollendete Thatsache betrachte, sei die Antwort erfolgt: „Nichts, außer daß Rußland seine bisherige Haltung beibehalten werde." Erst auf diese hin habe Napoleon sich entschlossen, die Anerkennung des italienischen Königreiches auszusprechen.

Ein vom 16. d. M. aus Rom datirtes Telegramm des „Giornale di Verona" bringt eine beunruhigende Meldung über das Befinden des h. Vaters. Das Telegramm lautet: „Der Papst ist neuerdings schwer erkrankt. Er leidet an Erbrechen und Dyssenterie." Auch General Goyon soll nach Paris gemeldet baben, daß bedenkliche Symptome in dem Befinden Sr. Heiligkeit beobachtet würden.

Die „Gazette de France" sagt noch in dem schon gestern erwähnten Artikel: Die Herzogin von Kent, die Mutter der Königin, welche auf letztere einen großen Einfluß ausübte, starb im katholischen Glauben.

Aus Berlin wird der „Hamb. Börsenh." geschrieben: „Gutverbürgte Nachrichten, die wir hier aus England haben, stellen den Zustand der Königin Victoria als einen nicht unbedenklichen dar. Man erzählt sich, die Herzogin von Kent habe der Königin auf ihrem Todtenbette einige Geheimnisse enthüllt, welche die Fürstin in die tiefste Melancholie versetzt hätten. Soviel steht wenigstens fest, daß seit dem Tode ihrer Mutter erst sich bedenkliche Symptome eines psychischen Uebels bei der edlen Frau eingestellt haben. Natürlich ist man sowohl in London, wie hier, über den Gesundheitszustand der Königin sehr betrübt, und man fürchtet, daß, im Falle es zu einer Regentschaft käme, die Gewalt der kleinen Clique, welche jetzt England beherrscht, nur noch größer zum Schaden Deutschlands werden dürfte."

Der Advertiser greift wieder die englische Regierung wegen der „unanständigen und unpolitischen Hast" an, mit der sie die „sogenannten conföderirten Staaten von Amerika" auf gleichen Fuß mit den Vereinigten Staaten gestellt habe. Was, meint er, würde man in England sagen, wenn bei einem ultramontanen Aufstande im Westen und Süden Irlands die französische Regierung ihre Neutralität proclamirte?

Aus Madrid, 18. Juni, wird telegraphisch gemeldet, daß laut dem Organe der Regierung, der Correspondencia, Spanien von Mexico verlangt, es solle erst die Zusage geben, daß es die Verträge erfüllen wolle, bevor von Annahme von Genugthuungs-Vorschlägen die Rede sei.

Ueber die von der Pforte vorgeschlagene administrative Union in den Donaufürstenthümern für die Lebensdauer Cousa's hat Preußen, wie die „K. Z." hört, geäußert, daß die Initiative der Pforte anzuerkennen sei und Preußen, zumal wenn die Anderen Mächte zustimmten, keine Einwendungen dagegen habe.

Der Sultan ist fortwährend krank; man hat auf telegraphischem Wege einen Arzt aus Paris zu ihm beschieden.

Verhandlungen des Reichsrathes.

Sitzung des Herrenhauses am 15. Juni.

Freiherr v. Lichtenfels fährt fort:

Ich muß also auch der Folgerung begegnen, welche man aus dieser Stelle des Berichtes auf die Frage zu ziehen gesucht hat, als ob das Haus auch über andere wichtige Vorlagen, welche demselben gemacht werden, zu berathen und zu beschließen inkompetent sein würde. Wenn man die weiteren Stellen des Commissionsberichtes in Erwägung zieht, so ist in dieser Stelle, welche der Herr Vorredner berührt hat, nur gesagt: „Es sei darum zu thun, daß wegen der zu gewärtigenden, viel wichtigeren, das Wohl des Reiches betreffenden Vorlagen die Mitglieder des Hauses in der thunlichst größten Zahl anwesend seien und dasselbe in seinen Verhandlungen ausnahmslos mit ihrem persönlichen Rechtsrath unterstützen," nicht aber als ob das Haus erst in der Folge zur Berathung und Entscheidung wichtiger Vorlagen sollte competent gemacht werden, wogegen ich mich feierlichst verwahre.

In Beziehung auf den Standpunkt der Zweckmäßigkeit fällt es schon an sich auf, daß eine Vollmachtgebung in einer amtlichen Stellung, welche im Vertrauen auf die Persönlichkeit gegeben ist, in einer Stellung, welche die Regierung verleiht, weil sie des persönlichen Rathes, der persönlichen Erfahrung und Gesinnung eines Mitgliedes theilhaftig werden will, daß in einer solchen Stellung eine Vollmacht an sich schon etwas sehr schwieriges ist. Es scheint kaum möglich, daß ein Mitglied bei seiner Entfernung aus dem Hause eine Vollmacht ausgedehnter Gattung mit voller Beruhigung ertheilt, weil es ja nicht wissen kann, welche Gegenstände zur Berathung kommen und welches seine Meinungen über diese Gegenstände sein werden, wie er mit seinem Bevollmächtigten einverstanden sein wird. Abgesehen davon wird es schwierig sein, ein Prinzip zu finden, nach welchem die Zulassung oder Verweigerung von Vollmachten auf gleichmäßige Weise und so geschehen kann, daß sie ohne Nachtheil für die Berechnung der Stimmen des Hauses ist.

Entweder muß jedem Hause das Recht zustehen, eine Vollmacht zu ertheilen, dann fürchte ich, daß wir bald auf dem Punkte sein werden, daß nur nothdürftig jene Zahl von Mitgliedern vorhanden ist, welche die Beschlußfassung erfordert; oder will man eine strenge Vorschrift erlassen und Fälle festsetzen, in welchen wegen amtlicher Verhinderung, wegen Krankheit oder wichtiger Privatverhältnisse eine Vollmacht zugelassen werden soll, so wird bei der Anwendung solcher Vorschriften sehr viel vom Zufalle abhängen, ob sie strenge oder minder strenge angewendet werden, ob man dem einen die Vollmacht ertheilt, oder einem anderen in dem gleichen oder ähnlichen Falle sie verweigert; die Folge wird sein, daß es vom Zufalle abhängt, ob mehr oder weniger Vollmachten im Hause existiren. Daß alles das nicht gut ist in einem Zustande, indem wir uns gegenwärtig befinden, wo es darum zu thun ist, die Verfassung in voller Reinheit anzuwenden, Erfahrungen über dieselbe zu machen und nach den gemachten Erfahrungen die Abweichungen festzusetzen, welche sich etwa zweckmäßiger Weise von dem Grundgesetze machen lassen, das, glaube ich, wird nicht zu verkennen sein und aus diesem Grunde der Zweckmäßigkeit hat die Kommission geglaubt, daß derzeit von der Vollmachtgebung in keinem Falle Gebrauch gemacht werde. Der einen wie der andern Begründung widerstrebt das gestellte Amendement, und aus diesem Gesichtspunkte glaube ich demselben entgegentreten zu müssen.

Graf Auersperg glaubt nur noch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß der Ausdruck „Gesammtheit" in dem Berichte mißverstanden worden zu sein scheint. „Es ist da nicht Rücksicht genommen auf Vollzähligkeit oder Nichtvollzähligkeit des weiteren oder engeren Reichsrathes, sondern es ist die Gesammtheit der beiden jetzt tagenden Häuser gemeint."

Graf Leo Thun: Das Amendement des Fürsten Schwarzenberg sucht die Ertheilung von Vollmachten auf dasjenige Maß zu reduciren, von dem Jeder einsehen muß, daß es wirklich sehr wünschenswerth wäre. Es ist deutlich zu erkennen, daß Se. Eminenz besonders die Stellung der hohen Kirchenfürsten vor Augen hatte, welche dieser hohen Versammlung angehören. Ihrer Natur nach ist ihre Stellung in diesem Hause keine andere, als die der übrigen Mitglieder. Die übrigen Mitglieder sind von Sr. Majestät theils persönlich, theils erblich ernannt; die hohen Kirchenfürsten sind schon durch die Verfassung verzeichnet, also nicht mit Rücksicht auf ihre Person, sondern mit Rücksicht auf ihre Stellung, ihrem kirchlichen Amte. Eben dieses Amt führt aber mit sich, daß es den Kirchenfürsten kaum möglich sein wird, ihre Diöcese zu verlassen und dadurch den Beruf, dem sie eigentlich ihr Leben gewidmet haben, zu verabsäumen. Es wäre im hohen Grade wünschenswerth, für diese Bedürfnisse Abhilfe zu finden. Demungeachtet muß ich zugestehen, daß ich über die Schwierigkeiten, welche die Form bietet, nicht hinaus zu kommen im Stande bin. Es liegt offen vor, daß der Paragraph, der in den Verfassungsstatuten enthalten ist, die Ertheilung von Vollmachten ausschließt, und ich sehe nicht ein, wie durch einen Paragraph der Geschäftsordnung auch nur eine Ausnahme davon festgesetzt werden kann. Nachdem diese Geschäftsordnung kurze Zeit nach Erlaß des Verfassungsstatutes diesem Hause von der hohen Regierung ertheilt worden ist, kann ich nicht glauben, daß den Organen der hohen Regierung nicht selbst eine Lösung dieses Gegensatzes vor Augen geschwebt habe, und es würde mir daher sehr wünschenswerth erscheinen, daß die h. Regierung selbst sich ausspreche, wie sie sich die Lösung und das Nebeneinanderbestehen dieser beiden Bestimmungen gedacht hat. Wenn es eine solche Lösung gibt, wenn der h. Regierung selbst eine vorgeschwebt hat, wenn also eine indirekte Lösung zulässig ist, so erscheint es mir nicht wünschenswerth, daß das h. Haus die Abhilfe ablehne, welche ihm meines Erachtens nach wirklich vorhandenem Bedürfnisse durch diese Bestimmung der Geschäftsordnung geboten ist.

Staatsminister Ritter v. Schmerling: Die leitenden Normen für das Verfassungsleben sind unbezweifelt in dem Gesetze über die Reichsvertretung gegeben. In dem Gesetze über die Reichsvertretung ist

die ausnahmslose Bestimmung enthalten, daß das Stimmrecht nur persönlich geübt werde. Wenn diese Bestimmung auch als ausnahmslos hingestellt wird, so hat sich die Regierung doch die eigenthümlichen Verhältnisse der Mitglieder des hohen Herrenhauses gegenwärtig gehalten, bei denen in der That ganz andere Rücksichten für ihre politische Thätigkeit zum Theile mindestens Platz greifen, als es bei den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses der Fall ist. Derjenige, der von seinen Mitbürgern durch Wahl berufen wird, das Amt eines Abgeordneten zu versehen, ist in der Lage, von dieser Wahl Gebrauch zu machen, oder dieselbe abzulehnen; es ist ihm auch möglich, im Laufe der Thätigkeit, für die er gewählt ist, von dem Vertrauen, welches ihm durch den Ausdruck seiner Mitbürger geworden, keinen Gebrauch zu machen, sein Mandat zurückzulegen; darum ist es wohl klar, daß bezüglich der Abgeordneten die Regierung den Gesichtspunkt festhalten mußte, daß das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden darf. Anders, unbezweifelt, wie ich bereits die Ehre hatte zu bemerken, sind jene Rücksichten, die gegenüber den Mitgliedern des hohen Herrenhauses Platz greifen. Nicht das allein, daß mehrere von ihnen als erbliche Reichsräthe berufen sind, so sind auch mehrere kraft ihrer Stellung Mitglieder des hohen Herrenhauses, und die gerade der geehrte Vorredner vor mir unbezweifelt sehr richtig bezeichnet hat, es sind Functionäre berufen, wo sehr häufig eine Kollision zwischen der Ausübung ihres eigentlichen und nächsten Amtes und zwischen jener als Mitglieder des Herrenhauses Platz greifen könnte.

Diese Verhältnisse hat allerdings die Regierung sich gegenwärtig gehalten, wenn sie der ausnahmslosen Bestimmung der Verfassung in der Geschäftsordnung eine Andeutung in der Richtung gegeben hat, daß allerdings von dieser verfassungsmäßigen Norm abgegangen werden könne. Allein sie erkennt ihrerseits, daß diese Lösung der Frage nur in der Richtung Platz greift, daß es demnächst der Erwägung des h. Hauses unterzogen werden soll, ob von der Begünstigung der Geschäftsordnung überhaupt Gebrauch gemacht werden könne, und wenn das Haus vermeint, daß gewichtige Gründe dafür sprechen, diese Ausnahme überhaupt als eine zweckmäßige zu erkennen, daß dann von dem h. Hause der Weg verfassungsmäßig durch einen Antrag angebahnt werde, mit Rücksicht auf die anerkannte Nothwendigkeit, eine Modification der Bestimmung des Verfassungsparagraphen ins Leben zu rufen. So glaube ich, ist allerdings die Vermittlung zwischen der klaren und ausnahmslosen Bestimmung der Paragraphen der Verfassung und zwischen jener Norm der Geschäftsordnung gegeben.

Bei der Abstimmung bleibt, wie schon gemeldet, das Amendement des Kardinal Fürst v. Schwarzenberg in der Minorität und der Commissionsantrag wird angenommen.

Es wird nun zum zweiten Puncte des Programms, zur ersten Lösung des Antrages des Hauses der Abgeordneten, rücksichtlich der Geschäftsordnung für den Reichsrath, geschritten. Nachdem die Zuschrift des Präsidenten des Abgeordnetenhauses an das Präsidium des Herrenhauses, und der Gesetzentwurf verlesen wurde, besteigt Minister Lasser die Tribüne:

„Ich habe mir das Wort erbeten, um dem h. Hause seitens der Regierung einige Bemerkungen mitzutheilen, welche sich auf die in beiden Häusern in Anwendung befindliche Geschäftsordnung und auf das Verhältniß beziehen, in welchem diese Geschäftsordnung zu dem Gesetzentwurf steht, welcher eben jetzt auf der Tagesordnung sich befindet. Der Schlußparagraph des Reichs-Grundgesetzes vom 26. Februar enthält die Anordnung, daß die Bestimmungen über den Geschäftsgang und über den wechselseitigen und äußeren Verkehr der beiden Häuser des Reichsrathes durch eine Geschäftsordnung zu regeln seien. Nachdem es nicht thunlich gewesen war, gleichzeitig mit der Erlassung des Reichsgrundgesetzes auch die Geschäftsordnung zu geben, so mußte sich die Regierung vor dem Zusammentritte der beiden Häuser mit der Frage beschäftigen, auf welche Weise das eine und das andere Haus zu einer Geschäftsordnung gelangen könne. Es standen diesfalls nur zwei Wege offen, entweder den Häusern selbst es zu überlassen, sich die Geschäftsordnung zu Stande zu bringen oder bei der Eröffnung jedem Hause eine Geschäftsordnung mitzugeben. Der erste Weg wäre für die Regierung der leichtere gewesen, allein er hatte unzweifelhaft manche Schwierigkeiten und Unzuvorkömmlichkeiten im Gefolge gehabt.

Wenn das Herrenhaus und das Abgeordnetenhaus bei ihrem Zusammentritte keine Geschäftsordnung gefunden hätten, so wäre ihnen nichts anderes übrig geblieben, als sich eine Geschäftsordnung zu entwerfen oder irgend eine Geschäftsordnung en bloc anzunehmen, es der weiteren Erfahrung zu überlassen, dasjenige zu modificiren, was nach der Erfahrung nicht als zweckmäßig erschienen wäre. Ein solches Verfahren hätte bezüglich jener Bestimmungen einer Geschäftsordnung, welche wirklich nur den inneren Geschäftsgang des Hauses regeln, allerdings keine erheblichen Schwierigkeiten gemacht; allein ein ganz anderer Maßstab ist anzulegen bezüglich jener Bestimmungen, die über das Verhältniß des einzelnen Hauses hinausreichen und die Faktoren berühren, welche dem Hause als solchem angehören, und für welche daher nicht das einzelne Haus aus sich, aus eigener Machtvollkommenheit verbindliche Normen statuiren kann. Solche Bestimmungen lassen sich eben nicht durch einfache Beschlüsse des einen oder anderen Hauses zu Stande bringen, sondern erfordern verfassungsmäßige Behandlung wie ein Gesetz. Die Zustandebringung eines solchen Gesetzes ist nicht so einfach, um es ohne allgemeine Ordnung abzuthun. Diese praktische Schwierigkeit hat die Regierung anerkannt und deßhalb sich das Ministerium veranlaßt gesehen, von Sr. Majestät die Erlaubniß zu erbitten, gleich bei der Eröffnung der Sitzungen beiden Häusern eine Geschäftsordnung mitzugeben.

Die praktische Nützlichkeit dieses Vorganges hat sowohl das h. Herrenhaus als das Abgeordnetenhaus thatsächlich anerkannt, indem sie sich bis zu dieser Stunde nach dieser Geschäftsordnung bewegen, und ich kann beifügen, daß im Abgeordnetenhaus selbst dieser Vorgang der Regierung als dankenswerth anerkannt worden ist. Allein principielle Betrachtung der Textirung des Schlußparagraphen, vielleicht auch die Erfahrung über die Zweckmäßigkeit der einen oder der anderen Bestimmung in der Geschäftsordnung, hat das Abgeordnetenhaus veranlaßt, die Rechtsbeständigkeit und Zweckmäßigkeit der gegebenen Geschäftsordnung selbst in Berathung zu ziehen. Es ward mir damals schon die Aufgabe zu Theil, die Gründe auseinanderzusetzen, welche die Regierung veranlaßt haben, den beiden Häusern eine Geschäftsordnung gleich bei der Eröffnung mitzugeben. Dieses sind die praktischen Gründe, die ich auch jetzt dem h. Hause entwickelt habe und die auch in den Zuschriften an die hohen Häuser ihren Ausdruck gefunden haben."

Der Redner wiederholt darauf die bereits bei früherer Gelegenheit gegebene und von uns auch mitgetheilte Analyse der Geschäftsordnung und fährt dann fort:

Das Haus der Abgeordneten hat durch die Erklärungen der Regierung sein Selbstbestimmungsrecht in inneren Angelegenheiten, sein Mitwirkungsrecht bei denjenigen Fragen, die der Gesetzgebung anheimfallen, anerkannt sehend, sich sogleich veranlaßt gefunden, auch an die thatsächliche Ausübung dieses Rechtes zu gehen, und hat daher den Ausschuß dazu eingesetzt, um eine neue Geschäftsordnung zu entwerfen. Bei dieser Arbeit ist genau derselbe Weg beobachtet worden, welchen ich entwickelt hatte, und nach dieser Abtheilung finden sie nun in der Vorlage des Abgeordnetenhauses einerseits einen Gesetzentwurf, andererseits eine Geschäftsordnung, die lediglich solche Bestimmungen enthält, welche als innere Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses zu betrachten sind. Was den Gesetzentwurf anbelangt, so hat die Regierung im allgemeinen keinen Anlaß gefunden, demselben entgegenzutreten, weil mit kleinen stylistischen Abänderungen in der Wesenheit alle Bestimmungen aus der von der Regierung gegebenen Geschäftsordnung herausgenommen worden sind, nnd nur zwei erhebliche Abänderungen in der jetzigen Vorlage sich bemerkbar machen. Diese wesentlichen Abänderungen kommen vor im §. 7 und 8 des vorliegenden Gesetzentwurfes und beziehen sich auf die Art der Mitwirkung der Regierungsorgane bei den Ausschußberathungen und auf die Wirksamkeit der Ausschüsse eines Hauses gegen außenhin durch Vorladung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen. Nachdem in allen übrigen Beziehungen im wesentlichen die betreffenden Paragraphe mit denjenigen Bestimmungen übereinstimmen, die in der von der Regierung gegebenen Geschäftsordnung enthalten sind, so habe ich lediglich das Ersuchen an das h. Herrenhaus zu stellen, daß die zwei in den §§. 7 und 8 bezeichneten Abänderungen in Ihre geneigte Erwägung gezogen werden mögen. Der zweite Theil der Arbeit des Abgeordnetenhauses, die Geschäftsordnung im engeren Sinne, ist ohnedies eigentlich nicht Gegenstand der Tagesordnung, und ich habe auch keinen Beruf, mich in die weitere Frage einzulassen, ob aus diesem Anlasse auch das h. Herrenhaus sich veranlaßt finden wird, sich selbst eine neue Geschäftsordnung zu machen. Ich kann nur neuerdings die Erklärung wiederholen, daß auch diesem Hause das volle Selbstbestimmungsrecht seitens der Regierung unverkürzt anerkannt wird und daß bei etwa diesfalls stattfindenden Berathungen die Regierung kein anderes Interesse wahrzunehmen haben wird, als darauf zu sehen, daß wirklich jene Form der Behandlung beobachtet und vorgeschrieben werde, welche nothwendig ist, damit eine reifliche, gediegene Berathung stattfinde, eine wohl überlegte und sichere Abstimmung eintreten könne.

Gestatten Sie mir meine Herren, zum Schluß nur noch die Hoffnung auszusprechen, daß meine allerdings einfache und trockene weil rein geschäftliche Auseinandersetzung denjenigen Zweck erreichen möge, den ich mir vorgesteckt habe, nämlich Ihnen über die Auffassung, welche die Regierung der ganzen Geschäftsordnungs-Frage gibt und geben wird, keinen Zweifel übrig zu lassen.

Fortsetzung des Wortlautes der „Adresse der dem österreichischen Reichsrathe angehörenden Metropoliten und Bischöfe an Se. k. k. Apostolische Majestät":

Ueberdies sind die Staatsgesetze, welche das Verhältniß der katholischen Kirche zu den protestantischen Bekenntnissen regeln, mit sorgfältiger Beachtung der Gerechtigkeit und Billigkeit geordnet und auch die Kirche hat ihre Nachsicht so weit ausgedehnt, als sie es vermag, ohne sich selbst ungetreu zu werden. Nach der Lehre der katholischen Kirche ist die Ehe ein Sakrament und das Band derselben kann, wenn sie vollzogen ist, nur durch den Tod gelöst werden. Der Katholik kann also keine, auch keine gemischte Ehe schließen, ohne daß sie dem Gesetze der Unauflöslichkeit unterworfen wird. Gestattet das Staatsgesetz, daß der protestantische Theil sich der Erlaubniß bediene, welche das protestantische Eherecht ihm gewährt, und die Trennnung der Ehe verlange, so waltet zwischen den in gemischter Ehe lebenden Gatten eine grelle Rechtsungleichheit ob. „In re communi potior est conditio prohibentis." Dies ist ein Grundsatz, dessen Billigkeit offenbar und seit der Römerzeit von allen Schulen der Rechtsgelehrten anerkannt ist. Dem Katholiken macht seine Religion die Ehetrennung unmöglich, dem Protestanten ist sie durch die Vorschriften seines Bekenntnisses nicht geboten, sondern nur erlaubt. Er verzichte darauf, sich dieser Erlaubniß zu bedienen, oder er lenke seine Wahl auf eine protestantische Person.

Die katholische Kirche kann und wird niemals eine Verbindung billigen, bei welcher der Katholik darauf verzichtet, seine Elternpflicht zu erfüllen und seine Kinder im Bekenntnisse der katholischen Wahrheit zu erziehen. Dennoch ist die Möglichkeit solcher Ehen nicht ausgeschlossen. Wenn der protestantische Bräutigam sich nicht verpflichtet zu gestatten, daß sämmtliche Kinder in der katholischen Religion erzogen werden, und der Verbindung kein anderweites Hinderniß im Wege steht, so werden die Verkündigungen vorgenommen und die Erklärung zur Einwilligung wird vor dem Pfarrer abgegeben: was zur Giltigkeit der Eheschließung hinreichend ist. Allerdings hat der heilige Stuhl unter dem Drange der Verhältnisse in einigen Ländern für die gemischten Ehen das Hinderniß der Heimlichkeit aufgehoben. Dadurch kehrt aber die kirchliche Gesetzgebung für die gemischten Ehen dieser Länder auf den Standpunct zurück, welchen sie vor dem Concilium von Trient einnahm. Die gemischten Ehen können dann, wenn ihnen kein anderweitiges Hinderniß im Wege steht, zwar ohne den katholischen Pfarrer aber auch ganz ohne Zeugen giltig geschlossen werden. Es kehren dann die heimlichen Ehen zurück, welche bis zu dem Concilium von Trient zwar den strengsten Kirchenstrafen unterlagen, aber nicht an sich ungiltig waren. Mit denselben kehren aber auch jene Nachtheile und Mißstände zurück, welche nicht nur von den Vorstehern der Kirche, sondern auch von den weltlichen Fürsten tief gefühlt wurden und die Festsetzung des Hindernisses der Heimlichkeit hervorriefen. Dies hat sich in Ungarn bewährt und während der Jahre, welche der Vorbereitung des Concordats gewidmet waren, haben die ungarischen Erzbischöfe und Bischöfe zu wiederholten Malen ihren Wunsch ausgedrückt, daß das Hinderniß der Heimlichkeit auch für die gemischten Ehen wieder in Kraft treten möge.

Das Staatsgesetz hindert keinen Katholiken, von seinem Glauben abzufallen; auch der sechswochentliche Unterricht, welchen Joseph II. verordnete, ist seit mehr als zwölf Jahren aufgehoben. Allein der Katholik kann dadurch, daß er das protestantische Bekenntniß ablegt sich nicht von bereits übernommenen Verbindlichkeiten befreien. Er ist aus freiem Entschlusse eine Ehe eingegangen, von welcher er wußte, daß sie unauflöslich sei, und die Gerechtigkeit verlangt, daß er durch dies Gesetz gebunden bleibe. Die Auflösung einer lästig gewordenen Ehe und die Befriedigung sinnlicher Begierden darf nicht als Prämie für den Abfall vom katholischen Glauben angesetzt werden. Auch ein zartfühlender Protestant kann dies nicht wünschen.

(Fortsetzung folgt.)

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 21. Juni. Se. Maj. der Kaiser ertheilte gestern zur gewöhnlichen Stunde Audienz, und fuhr gegen 12 Uhr nach Laxenburg zurück. Vorgestern fand in der kais. Hofburg eine Minister-Conferenz statt, welche so lange dauerte, daß die Rückkehr des Kaisers nach Laxenburg erst nach der Tafel, welche hier abgehalten wurde, erfolgte.

Ueber die Abreise Ihrer Maj. der Kaiserin erfährt die „Don. Z." noch, daß Ihre Maj. sich zuerst nach dem Schlosse Miramar nächst Triest begibt, und daselbst die Ausrüstung der Schiffe zur weiteren Reise abwarten wird. Se. k. Hoh. Erzherzog Ferdinand Max hat sich bereits nach Triest begeben, um die nöthigen Befehle zu ertheilen; in seiner Begleitung befindet sich ein Adjutant Sr. Maj. des Kaisers, welcher nach Korfu vorauseilt, um daselbst die für den Aufenthalt der Kaiserin nöthigen Einrichtungen zu treffen. Ihre Maj. wird von denselben Personen ihres Hofstaates begleitet, welche die Monarchin nach Madeira begleitet hatten, mit alleiniger Ausnahme des Obersthofmeisters FML. Graf Nobili, welcher sich zum Badegebrauch nach Karlsbad begibt.

Am Mittwoch haben Se. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Rainer als Kurator und neu ernanntes Ehrenmitglied der kaiserl. Akademie der Wissenschaften die Functionäre derselben zu einem Diner geladen, an welchem auch Ihre kaiserl. Hoheit die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Marie theilnahmen.

Der Herzog v. Brabant wird anfangs Juli hier erwartet. Derselbe befindet sich bekanntlich seit Ende Mai incognito zu Bad Gastein.

Staatsminister Ritter v. Schmerling ist, der „Ostd. P." zufolge, leicht unwohl und hat gestern das Amt nicht besucht.

Der weitere Verlauf der Sitzung vom 19. war stürmisch. Rieger warf im Verlauf seiner Rede der deutschen Nationalität Ungerechtigkeit gegen andere vor, und wurde vom Präsidenten zum Niedersitzen aufgefordert. Rieger appellirte ans Haus, welches, nachdem er die deutsche Nation nicht habe beleidigen wollen, ihm die Fortsetzung der Rede gestattete. Nach einem weiteren Ausfall über Mangel an Redefreiheit abermals zur Ordnung gerufen, rief Rieger den Präsidenten zur Gerechtigkeit, worauf ihm das Wort entzogen ward. — Kuranda sprach gegen Rieger, und warf der Rechten vor, daß sie blos von der Autonomie der Länder, niemals aber von Oesterreich spreche. Die Autonomie der Länder könne aber nur gewahrt werden, wenn sie eine kräftige Reichsvertretung zur Stütze habe. Er hob hervor, daß im Abgeordnetenhause den Polen und Cechen niemals reactionäre Gesinnung vorgeworfen worden sei. — Klaudi sprach im Sinne Rieger's, wies den Vorwurf des Separationsgeistes zurück und versuchte das Autonomie-Recht Böhmens historisch nachzuweisen. Schluß der Sitzung um 3½ Uhr. Nächste Sitzung morgen.

Es ist die Verfügung getroffen worden, daß zur Aufnahme in die k. k. Josephs-Academie (Josephinum) ein Geburtszeugniß genügt, während bisher ein Taufzeugniß erforderlich war.

In der ungarischen Oberhaussitzung vom 17. sprachen 10 Redner. Graf Samuel Vas beleuchtete das Verhältniß Fiume's zu Ungarn. Er hätte es für zweckmäßiger gehalten, mit Umgehung jeder speciellen Frage als Beschluß auszusprechen, daß, so lange die Integrität des Landes nicht hergestellt ist und die beiden Häuser nicht ergänzt sind, auf keine nähere Verhandlung eingegangen werden könne. Da man sich jedoch in diese Fragen einmal eingelassen habe, so müsse die Form der Adresse gewählt werden. Redner sprach ferner noch mancherlei und vielerlei, bis das Haus deutlich zu verstehen gab, daß seine Geduld erschöpft war. Karl Ragalyi, Obergespan von Torno, behandelte das Unterrichtswesen. Erzbischof Lonovics erklärte gleich in der Einleitung seiner Rede, daß ein Parlament auf eine Thronrede nur mittelst einer Adresse antworten könne. In die Adresse könne man zwar nicht alles hineinbringen, aber auch das freie Wort des Landtags sei eine Adresse. Alle Sicherheit der Zukunft findet er nur in den 1848ger Gesetzen, die er als die goldene Bulle aller Klassen der Nation und als den Adelsbrief der ungarischen Aristokratie betrachtet. Graf Carl Zay traktirte sein Publicum à la carte. Er begann mit der Frage, was für eine Rede man wünsche, eine kurze oder eine lange. Er habe schon gesagt, daß er lieber als Ungar in die Hölle geht, denn als Deutscher in den Himmel. Er habe schon damals gesprochen, als noch sprechen „mit Lebensgefahr" verbunden war, jetzt riskire man nichts, höchstens eine Katzenmusik. Er schließt sich der Adresse mit den Modifikationen des Unterhauses an und verbessert sich am Schlusse: er möchte doch nicht zur Hölle fahren, weil er dort deutschen Ministern begegnen könnte. Baron Alois Vay wünscht, daß Se. Majestät nach Ofen komme und den Mittelpunkt der Monarchie nach Ungarn verlege. Ungarn werde in der orientalischen Frage noch eine Rolle spielen. Graf Stephan Esterházy findet in der Adresse zwar nicht den Ausdruck der Annäherung, dennoch hält er, bevor man zum Aeußersten (die nähere Bezeichnung dieses „Aeußersten" fehlt) greife, es für zweckmäßiger, das sanftere Mittel anzunehmen, weßhalb er die Adresse unterstützt. Graf Leo Fesztetics erbot sich aufs Wort zu verzichten, wenn man die Debatte schließen wolle. Man rief ihm jedoch zu nur immerhin zu sprechen. Er äußerte sich heftig über die Mißbräuche der fremden Regierung und erklärte die Ungarn für tauglicher zum Regieren. Er empfiehlt das Ausharren auf dem Rechtsboden, Klugheit und Versöhnlichkeit; unterstützt die Adresse. Hierauf sprachen noch Graf Johann Széchenyi, Graf Karl Zichy und Baron Ladislaus Wenkheim, worauf — es war bereits 4 Uhr — der Präses fragte, ob man es für nöthig halte die Debatte noch fortzustzen, wobei er bemerkte, daß noch 20 Redner vorgemerkt sind. Einige sind bereit, aufs Wort zu verzichten, oder wollen wenigstens kurze Aeußerungen. Obergespan Gozsdu erklärt: eine wichtige Frage der Union Siebenbürgens sei seiner Meinung nach einseitig behandelt worden, weßhalb er noch zu sprechen wünscht. Graf Dominik Teleki möchte nicht, daß auf das Haus die geringste Pression ausgeübt werde. Die Sitzung sollte am folgenden Tag fortgesetzt werden.

Die „Ungarische Korresp." schreibt: Die Pesther Stadtrepräsentanz hat bekanntlich in Angelegenheit der militärischen Steuereintreibung eine Adresse an das Unterhaus verfaßt, deren maßlos heftiger Ausdrucksweise selbst in den Kreisen der entschiedensten Opposition allgemeine Mißbilligung zn Theil wurde. Die in diesem Schriftstücke enthaltenen Auslassungen gegen das k. k. Militär haben die Offiziere der hiesigen Garnison zu einer energischen Satisfaktionsforderung veranlaßt, und sollen sich dieselben, wie man hier erzählt, direkt an Se. Majestät den Kaiser gewendet haben. Wie wir nun vernehmen, ist an die Statthalterei in Ofen und den Judex Curiae die Weisung ergangen, in dieser Angelegenhei mit aller Energie einzuschreiten. In Folge dessen soll bereits gestern der Stadtrepräsentanz ein Erlaß mitgetheilt worden sein, der verordnet: Daß die in Rede stehende Adresse kassirt werde. 2. Daß die Sitzungen der Stadtrepräsentanz fortan sistirt werden. 3. Daß gegen die Urheber und Verfasser dieser Adresse das strafgerichtliche Verfahren wegen Hochverrath eingeleitet werde. Dieser Erlaß wird gleichzeitig mittelst Tagesbefehl zur Kenntniß der ganzen Armee gebracht.

In der Sitzung des croatischen Landtages am 17. d. kam die Unionsfrage zur Debatte. Der Abg. Vončina hielt als Berichterstatter eine längere, den Antrag des Centralausschusses motivirende Rede, worin er namentlich auf die Aufrechthaltung der eigenen Gesetzgebung und der Autonomie des dreieinigen Königreichs den Ton legt. Abg. Suhaj spricht sich gegen den Bericht des Centralausschusses aus und liest einen sich darauf beziehenden speziellen Antrag der Vertreter der Stadt Agram vor, der im Princip zwar mit jenem des Centralausschusses zusammengeht, aber in der Formulirung eine wesentliche Modification vorschlägt. Abg. Žužel meint, nach dem Berichte der „Agramer Z.": die Forderung des Central-Ausschusses auf die von Ungarn auszusprechende Anerkennung der Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und Integrität Kroatiens sei vollkommen gerechtfertigt. „Thut Ungarn dies nicht, so müssen wir an seiner aufrichtigen Bereitwilligkeit mit uns zu paktiren zweifeln." Redner ergeht sich in seiner von häufigen Eiviorufen unterbrochenen Rede über die Ursachen der Zerreißung der früheren Vereinigung Kroatiens mit Ungarn; er hebt die Verdienste hervor, welche die Südslaven sich um die Christenheit und um die Zivilisation, durch ihr energisches Ankämpfen gegen die Anfälle der asiatischen Horden erworben. „Die Südslaven haben die heiligsten Ansprüche auf die von ihnen getrennten, unter dem Koran stehenden Gebiete, diese müssen wieder vereinigt werden; das sind Virtualrechte, welche Ungarn gleichfalls vor der Paktirung anerkennen muß, was sie auch thun werden, wenn sie gute Politiker und gerecht sind; denn sie werden wohl einsehen, daß

wir ohne sie, sie aber ohne uns nicht bestehen können." Redner schließt unter stürmischem Živiorufen, daß es die Würde, die Ehre, das wahre Glück des Landes verlange, daß Ungarn sich zu der im Berichte des Centralausschusses aufgestellten Anerkennung Kroatiens und seiner Rechte von jeder Verabredung bezüglich der Union herbeilasse.

Ueber den englischen Dampfpflug meldet noch die „Preßb. Ztg.": Die Gleichmäßigkeit der Furchen in der Breite und der Tiefe ist so vorzüglich, daß in der Agricultur nach dieser Richtung hin der Culminationspunkt erreicht zu sein scheint. Die Einfachheit dieser Maschine, welche, wie man uns sagt, circa 400 Ctr. wiegen und beiläufig 20,000 fl. (Bagatelle!) kosten soll, ist eben so bewunderswerth als die Schnelligkeit, mit der sie arbeitet.

Deutschland.

Der k. neapolitanische Gesandte am österreichischen Hofe, Principe di Petrulla, ist am 20. von Wien in Berlin angekommen.

Peter von Cornelius wurde am 18. in Berlin erwartet. Dem berühmten Künstler werden dort ähnliche Ovationen zu Theil werden, wie in München und Nürnberg.

Am 18., am Jahrestage der Schlachten von Fehrbellin (1675) und Belleallianee (1815), waren auf Anregung des Lehrervereins in Berlin die Bildsäulen des großen Kurfürsten und Blüchers bekränzt. Der Lehrerverein hat beschlossen, diese Gedenktage in der Weise, so weit es angeht, zu feiern.

Frankreich.

Paris, 18. Juni. Der „Ami de la Religion" erklärt die Nachricht der Gazette de France, die auch Patrie, Pays und andere Blätter gebracht haben, nämlich daß Abbé Deguerry, Pfarrer an der Madaleine in Paris, die Ernennung zum Bischof von Marseille angenommen habe, für unbegründet; der Herr Pfarrer sei allerdings beim Kaiser gewesen, habe aber, da dieser ihm vollkommen freie Hand gelassen, Sr. Maj. erklärt, er lehne sie definitiv ab. In Bezug auf die, mit der Anerkennung Italiens so eng verknüpfte italienische Frage vernimmt man, daß, wie man von hier aus in Turin eröffnet habe, die französischen Truppen in Rom bleiben würden, um das Zustandekommen einer Uebereinkunft zwischen dem päpstlichen Stuhl und dem neuen Königreich zu erleichtern — nicht länger und nicht kürzer. Baron Ricasoli soll aufgefordert worden sein, darüber Vorschläge zu machen, welche mit Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen Paris und Turin in Verhandlung genommen würden. — Graf Walewski und Fürst Metternich nebst Gemahlin sollen dem Kaiser, den die Kaiserin begleiten würde, nach Vichy folgen. In Fontainebleau trägt der Aufenthalt des Hofes einen ganz intimen Charakter. Gestern Abends wurde im engeren Kreise getanzt. Wie es heißt, soll Liszt zum Oberintendanten der kaiserlichen Kammermusik ernannt werden.

Im Finanzministerium arbeitet man an dem Plan für eine neue Anleihe, welche sich auf die Summe von 500 Millionen Francs beläuft und mit welcher zugleich für das nächste Jahr die Umwandlung der 4½perz. Schuld in eine 3perzentige verbunden werden soll. Bei den Departementsrathswahlen hat die Regierung zwar, wie nicht anders zu erwarten stand in der Mehrzahl gesiegt, allein der Geist der Opposition hat sich überall auf eine Weise kundgegeben, daß man es nicht für angemessen hält, die jetzige Kammer aufzulösen. Große Aenderungen in den Präfekturen sind bevorstehend.

Großbritannien.

London, 18. Juni. Laut dem Court Journal soll Professor Schönlein eine Einladung zu Hofe erhalten haben, was den beunruhigenden Gerüchten, die über den krankhaften Gemüthszustand der Königin in Umlauf sind, neue Anhaltspunkte zu verleihen geeignet ist. — Stephenson's und Brunnel's Andenken zu Ehren werden zwei Statuen errichtet, die neben der von Pitt, gegenüber dem Parlaments-Gebäude, neben der Westminster-Abtei, zu stehen kommen.

In der Sitzung des Unterhauses erklärte Lord J. Russell auf eine Interpellation Griffith's, ein britischer Consul sei wegen commercieller Beziehungen in Pest kaum nothwendig. Montagu beantragte eine Adresse an die Krone, damit dieselbe die erforderlichen Schritte gegen fremde Einmischung ins alte Erbfolgerecht Dänemarks und der Herzogthümer veranlasse. Derselbe beschuldigte Dänemark des Druckes auf die Deutschen und systematischer Intriguen, um die Herzogthümer zu trennen. Das Haus wurde während dieser Verhandlungen ausgezählt.

Der einst so viel genannte Schmied von Gretna Green, der so viele englische Liebespärchen in Ehefesseln schlug, ist, 63 Jahre alt, gestorben. Er hieß John Murray.

An der Westküste Afrika's haben die Engländer Porto Nuovo bombardirt und zwei große Negerschiffe weggenommen, deren eines zur Liverpooler Rhederei gehört.

Italien.

Auf die bloße Nachricht, daß die Anerkennungsanzeige aus Paris wirklich bevorstehe, ist in Turin die Rente, erst zwei Tage nach Cavour's Tode um 5 pCt. gestiegen und der Finanzminister Bastoggi konnte nunmehr mit dem Hause Rothschild einen Abschluß über den Vorschuß von 40 — 45 Millionen machen, der zur Zahlung der am 30 d. fälligen Zinsen erforderlich ist.

Ein italienisches Blatt vergleicht Cavour mit Moses in folgender Weise: „Hr. v. Cavour verläßt uns vor den Thoren Roms; gleich wie Moses, hat er das Volk Gottes in die Wüste geführt; er hat das verheißene Land erblickt, aber er ist nicht hineingekommen."

Die Nachricht mehrerer Blätter, daß ein Landgut bei Luzern für Rechnung des Königs von Neapel angekauft worden sei, wird im Luzerner Tagblatt dementirt.

Die Herzogin von Genua, Prinzessin von Sachsen, wird sich mit ihrer Familie nach Neapel begeben und dort zwei Monate verweilen.

In Livorno wurde, wie die „N. Preuß. Ztg." schreibt, vom Pöbel eine Druckerei erstürmt, die einen heftigen Artikel gegen den verstorbenen Grafen Cavour gedruckt hatte. Der Eigenthümer wurde von der Polizei verhaftet.

Gegen Ricasoli sowohl, wie gegen Ponza di San Martino haben die Mazzinisten eine ganz spezielle Wuth, weil jener ihnen in Toscana, dieser in Genua manchen Strich durch die Rechnung gemacht hat.

Der Turiner „Espero" schreibt: „Es geht das Gerücht, daß in Neapel Tumulte stattgefunden, jedoch nur von geringer Bedeutung. Ursache hiervon war ein Aufruf, welcher in Masse vertheilt und an den Straßenecken angeheftet worden war.

Rußland.

In Warschau waren, wie sich die „N. Pr. Z." berichten läßt, vor einigen Tagen wieder aufrührerische Plakate gedruckt worden, deren Verbreitung noch rechtzeitig verhindert wurde. Bei der Untersuchung soll sich herausgestellt haben, daß der Druck dieser Plakate in der eigenen Druckerei der Regierungscommission der Justiz geschehen war, worauf der Kanzlei-Chef und gleichzeitig Director der Regierungsdruckerei entlassen wurde. Am 14. d. M. erließ dann der Oberpolizeimeister die Verordnung gegen „Handlungen der Unfügsamkeit und Aergerniß gebenden Eigensinnes," mit Beziehung auf das Strafgesetz.

Das mit Grund bezweifelte Gerücht über die Verhängung des Belagerungszustandes in Warschau hat sich nicht bestätigt. Am 15. d. ist daselbst ein Gesetz über die Gerichtsbarkeit der Gemeindegerichte erschienen.

Die Bekanntmachung der Reformgesetze in Warschau ist am 18. erfolgt. Die Reihe eröffnet der Ukas, betreffend die Organisation des Staatsrathes für das Königreich Polen ddt. Moskau 24. Mai (5. Juni). Dieses Gesetz enthält in vier Abschnitten und 52 Artikeln die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Staatsrathes, seine Attributionen und die Geschäftsordnung für denselben. — Im Staatsrath führt der Statthalter des Königreichs oder dessen Stellvertreter den Vorsitz. Er besteht a. aus den Mitgliedern des Administrationsrathes b. aus den vom Kaiser ernannten, in den Staatsrath als ständige Mitglieder berufenen Staatsräthen, c. aus Personen, welche dem Episcopat oder der höheren Geistlichkeit, den Spitzen der Gubernialräthe, dem landschaftlichen Creditvereine angehören, oder durch Allerhöchstes Vertrauen zu ständigen oder zeitweiligen Mitgliedern ernannt worden sind. Der Staatsrath wird entweder in Sectionen, oder in einem ständigen Ausschuß als richterliche Behörde, oder endlich im Plenum functioniren, und zwar in vier Abtheilungen, wovon die erste die Gesetzgebung, die zweite die strittigen Sachen, die dritte fiskalisch-administrative Angelegenheiten, die vierte endlich die Petitionen und Beschwerden umfassen wird. Jede Abtheilung hat einen vom Kaiser berufenen Vorsitzenden und wenigstens zwei Mitglieder. Die Sectionen beschäftigen sich mit den Vorarbeiten für das Plenum. Die Attributionen des Staatsraths bestehen in der Begutachtung und Prüfung a. der Projecte zu neuen Gesetzen und Verordnungen, welche die allgemeine Verwaltung des Königreichs betreffen und von den zuständigen Behörden auf Veranlassung des Kaisers oder des Statthalters entworfen worden sind. Dazu gehören namentlich alle Gesetze, welche die Umänderung oder die Vervollständigung der in Gesetzbüchern des Königreichs vorhandenen Bestimmungen betreffen, und die Regulirung der ländlichen, der Gewerks- und Handelsverhältnisse, die Erhebung neuer Abgaben, oder die Aufnahme neuer Anleihen, die Umänderung der Prinzipien für die Steuerbehebung, endlich die Organisation der öffentlichen Volksaufklärung des Schulwesens zum Zweck haben; b. des jährlichen Einnahme- und Ausgabe-Etats für das Königreich; c. der Berichte über die Thätigkeit der verschiedenen Verwaltungszweige, sowie der Berichte der Oberrechnungskammer und der Schuldentilgungs-Commission; d. der Anträge der Gubernialräthe und des Municipalraths der Stadt Warschau hinsichtlich der Bedürfnisse und Wünsche der Regierungsbezirke, Kreise und der Stadt Warschau; e. der beim Staatsrath eingegangenen Gesuche und Beschwerden über Amtsüberschreitungen und Gesetzwidrigkeiten seitens der Beamten des Staates. Außerdem wird der Staatsrath sich auch über andere ihm durch den Kaiser oder den Statthalter des Königreichs vorgelegte Angelegenheiten gutachtlich äußern. — Die Sitzungen des Staatsraths sollen nicht öffentlich, sondern bei geschlossenen Thüren abgehalten, die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt werden und können dieselben ganz oder theilweise durch den Druck veröffentlicht werden, sofern der Kaiser seine Genehmigung dazu ertheilt. — Die Veröffentlichung des Gesetzes über die Organisation der Gubernial- und Municipalräthe wurde am 19. erwartet.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 22. Juni.

† Morgen Früh 11 Uhr findet in der Petrikirche ein Gottesdienst zur Feier des 45 Jahrestages der Gründung der hiesigen „Wohlthätigen Gesellschaft" statt.

Auf Morgen als die Vigilie des St. Johannistages fällt das Fest der „Wianki" der landesübliche Brauch des Kränzewerfens auf der Weichsel, der alljährlich die Mehrzahl der Bevölkerung an die Ufer des Flusses und nach dem Wawel führt.

Mit dem 30. d. schließt sich die hiesige Kunstausstellung. Die Verlosung der für die Actionäre angekauften Kunstgegenstände findet am 6. Juli Früh 11 Uhr im Locale des Kunstvereins statt.

Am 3. Juli wird in Wieliczka wie alljährlich das Grubenfest begangen werden. Von hier geht der tägliche Bahnenzug nach den Salinen um 7 Uhr 20 M. Früh. Außer dem gewöhnlichen Retourzuge um 6 Uhr Abends wird an diesem Tage ein Separattrain um 2 Uhr Nachmittags von Wieliczka abgehen zum Anschluß an den gewöhnlichen Zug nach Wien.

†† Am 23. und 24. Mai sind in Czarnebagno ad Ciężkowice drei Personen in einer Familie plötzlich erkrankt und nach wenigen Stunden verschieden. Als Ursache dieser drei Sterbefälle wird der Genuß giftiger Schwämme angegeben.

* In Folge der in den ersten Tagen d. Mts. stattgefundenen Regengüsse hat das Hochwasser in dem Bezirke Skawina (Krakauer Kreises) und namentlich in den Gemeinden: Stadt Skawina, Prsozow, Radziszow, Samborek, Facimiech, Ochodza, Borek nobile, Kopanka, Koko tynieckie, Tyniec, Kostrze, Pychowice, Bodzow und Wola Radziszowska einen derartigen Schaden angerichtet, daß die meisten Wiesen und Saaten überschwemmt worden sind. Im Woyniczer Bezirke hingegen, und namentlich in den Gemeinden: Olszowa, Paleśnica, Borowa, Dzierzaniny, Ruda, Piaski druszków, Filipowice, Zdonia, Bieśnik, Słona, Kończyska und Luskawice sind am 2. Juni die stehenden Feldfrüchte durch Hagelschlag und Ueberschwemmung stark beschädigt worden.

Podgórze, 21. Juni.

✽ Während des gestern Nachmittags stattgefundenen Gewitters hat sich der Blitz das Fort Benedict zu seinem Zeitvertreib erkoren. Er schlug nämlich durch einen Kamin in eines der Mannschaftszimmer ein, und ließ seine Wuth an einen ganz harmlos daliegenden Gewehrkolben aus, den er total zerriß und zersetzte. Auch wurde ein in der Nähe stehender Soldat hievon etwas betäubt. Sonstigen Schaden hat dieser höchst ungebetene Gast zum Glück nicht verursacht. Doch kann bei dieser Gelegenheit im Interesse der in diesem Fort bequartirten Mannschaft nicht unbemerkt gelassen werden, daß gerade dieses am rechtseitigen Ufer der Weichsel höchst gelegene Fort mit keinem Blitzableiter versehen ist.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Paris, 20. Juni. Schluß-Course: 3% Rente 67.85. — 4½perz. 96.75. — Staatsbahn 508. — Cred.-Mob. 701. — Lomb. 495. — Consols mit 90¼ gemeldet.

London, 20. Juni. Schluß-Consols 90⅛. Unthätig.

Wien, 21. Juni. National-Anlehen zu 5% mit Jänner-Coup. 81.40 Geld, 81.50 Waare, mit April-Coup. 80.60 Geld, 80.70 Waare. — Neues Anlehen vom J. 1860 zu 500 fl. 84.80 Geld, 85.— Waare, zu 100 fl. 89.— G., 89.25 W. — Galizische Grundentlastungs-Obligationen zu 5% 67.— G. 67.60 W. — Aktien der Nationalbank (pr. Stück) 762.— G. 764.— W. — der Kredit-Anstalt für Handel und Gew. zu 200 fl. österr. Währ. 177.60 G. 177.70 W. — der Kaiser Ferdin. Nordbahn zu 1000 fl. CM. 1973. — G. 1974.— W. — der Galiz.-Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl. CM. m. 140 (70%) Einz. 149— G. 149.50 W. — Wechsel auf (3 Monate): Frankfurt a. M., für 100 Gulden südd. W. 116.30 G. 116.50 W. — London, für 10 Pfd. Sterling 136.75 G. 137.50 W. — K. Münzdukaten 6.55 G. 6.57 W. — Kronen 18.90 G. 18.95 W. — Napoleond'ors 10.90 G. 11.01 W. — Russ. Imperiale 11.30 G. 11.32 W. — Vereinsthaler 2.07 G. 2.07½ W. — Silber 137.— G 137.25 W.

Krakauer Cours am 21. Juni. Silber-Rubel Agio fl. poln. 110 verl., fl. poln. 108 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 342 verlangt, 334 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währ Thaler 73½ verlangt, 72½ bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 137.50 verlangt, 136.50 bez. — Russische Imperials fl. 11.35 verl., 11.15 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 11.10 verlangt, 10.90 bezahlt — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.48 verl., 6.38 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.58 verl., 6.48 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 100% verl., 99⅔ bez — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons in österr. Währung fl. 83¼ verl., 82⅔ bez. — Galizische Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in Conv.-Münze fl. 87⅔ verlangt, 87 bez — Grundentlastungs-Obligationen in österreichischer Währung fl. 68.25 verlangt, 67.25 bezahlt. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währ. 81.— verlangt, 79.50 bezahlt. Aktien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons und mit der Einzahlung 70% fl. österr. Währ. 158.— verl., 156.— bez., mit der Einzahlung von 30% fl. österr. Währ. 65.50 verl., 64.50 bezahlt

Neueste Nachrichten.

Wien, 21. Juni. (Cz.) In der heutigen Sitzung des Herrenhauses des Reichsraths wurde der Commissions-Antrag, betreffend das Gesetz über die Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Abgeordneten mit 42 unter 65 Stimmen angenommen, mithin der Gesetzentwurf, wie ihn das Abgeordnetenhaus beschlossen, abgelehnt. Gegen den Bericht des Ausschusses sprachen Palacki, Graf Thun, Fürst Vincent Auersperg.

Pesth, 20. Juni. Oberhaus. Obergespan Gozsdu bekämpft im Namen der Rumänen die Behauptungen des Bischofs Haynald in Bezug auf die Union und formulirt punktweise die Wünsche und Bedenken der Rumänen. Graf Dominik Teleky sucht die Anklagen der Rumänen Siebenbürgens zu widerlegen. Graf Georg Karolyi meint, ein Ausgleich und die Ordnung sei das dringende Verlangen des Volkes. Anarchie bedrohe das Land. Er will den Ausgleich nicht um jeden Preis, aber stimmt auch nicht dem bei, daß der Untergang vor der Nachgiebigkeit den Vorzug habe. Baron Anton Majchenyi spricht für eine Transaktion ohne des Landes Rechte aufopfern zu wollen, Graf Koloman Csaky für die Resolution. Alle übrigen Redner sprechen für die Adresse. Der Schluß der Debatte dürfte vielleicht morgen stattfinden.

Im Unterhause wurde die Debatte über das Operat der Justiz-Curialconferenz begonnen, mehrere Redner sprachen gegen B. Horvat in einem wohl begründeten Vortrage für die Annahme desselben. Die Abstimmung erfolgt morgen. Nyaryi stellt aus Anlaß der Dringlichkeit des Gegenstandes den Antrag, eine Commission von 21 Mitgliedern zu wählen, welche über die Steuerfrage ein Elaborat dem Hause vorlegen soll. Wurde angenommen.

Pesth, 21. Juni. Die Adreßdebatte im Oberhause wurde heute geschlossen und die Adresse einstimmig angenommen.

Pesth, 21. Juni. (Cz.) Das Unterhaus nahm das Operat der Justiz-Curial-Conferenz auf Antrag der Commission ad hoc mit 152 gegen 70 Stimmen an.

Pesth, 21. Juni. Oberhaus. Die Mittheilung des Beschlusses über die Adresse wurde vorgelesen, angenommen und die Uebergabe an das Unterhaus dem Schriftführer Baron Oeczy übertragen. Sodann wurden die Sitzungen vertagt, bis das Unterhaus seinen Beschluß über die Modalität der Uebergabe der Adresse an Se. Majestät anzeigen wird. Im Unterhause fanden die Wahlen der Comités zur Steuer- und Nationalitätsfrage statt.

Agram, 20. Juni. In der heutigen Landtagssitzung wurde der Ban mit stürmischen Živios beim Eintritte empfangen. Es war dies eine gegen die in der letzten Sitzung auf die Person des Bans vom Abg. Mirko Horvat gemachten Ausfälle gerichtete Demonstration. Dies wiederholte sich auch bei der Lesung des Protokolls der letzten Sitzung bei den die Person des Bans betreffenden Stellen. Die Versammlung nimmt die Redaktion des Protokolls, worin es heißt, daß über Antrag des Abg. Knećević das Haus die Worte des Abg. Mirko Horvat als dessen persönliche Meinung zurückweisen und dem Ban sein Vertrauen aussprechen solle, mit begeisterten Zurufen für den Ban auf. In der Unionsfrage mit Ungarn sprechen abwechselnd die Abgeorneten Basagliarini, Loncarević und Briglevic gegen die Stylisirung des Central-Ausschußberichtes und für den Antrag, den Suhaj diesfalls eingebracht; Szam und Kuhuljevis sprechen für den Ausschußbericht.

Berlin, 20. Juni. Von der polnischen Grenze (20.) wird berichtet: Der Staatsrath für das Königreich Polen besteht aus Mitgliedern des Administrationsrathes, ferner vom Kaiser Berufenen, dann Personen des höheren Klerus, den Spitzen der Gubernial-Regierungen und des Landwirthschaftsvereins. Die Attributionen des Staatsraths sind: Die Prüfung und Begutachtung neuer Gesetze, des Jahresbudgets sämmtlicher Verwaltungsberichte und der Beschwerden gegen Beamte. Die Sitzungen sind geheim. Die Veröffentlichung der Beschlüsse durch den Druck bedarf der kaiserlichen Genehmigung.

London, 21. Juni. In der gestrigen Unterhaussitzung erklärte Lord John Russell auf eine Interpellation Griffiths, daß er vom französischen Botschafter die Mittheilung erhalten habe, daß die Botschafter Oesterreichs und Spaniens in Paris einen allgemein gehaltenen Vorschlag wegen eines gemeinsamen Handelns der katholischen Mächte in Betreff der weltlichen Macht des Papstes gemacht haben, der aber von Frankreich ablehnend beantwortet worden ist. Russell ruft bei diesem Anlasse ins Gedächtniß, daß die weltliche Macht des Papstes ebensowohl von England, Preußen und Schweden geordnet worden sei, wie von den katholischen Mächten.

Turin, 20. Juni. Die Kammer hat die Vereinigung der italienischen Staatsschulden votirt. Während das neapolitanische Journal „Popolo d'Italia" die Hinterlassenschaft Cavours auf 40 Millionen schlägt, schlägt hingegen die „Opinione" dieselbe kaum auf 4 Millionen Franken an.

Turin, 20. Juni. Die heutige „Opinione" meldet: Die französische Anerkennungsnote ist gestern hier eingelangt. Dieselbe wird veröffentlicht werden, wenn die italienische Antwort dem Kaiser zugekommen sein wird.

Mailand, 20. Juni. Der heutigen „Perseveranza" wird aus Turin (19.) geschrieben: Der Akt der Anerkennung des italienischen Königreiches seitens Frankreich hätte heute im Amtsblatte erscheinen und in der Kammer veröffentlicht werden sollen. Einige dem diesfälligen diplomatischen Verkehr mit Frankreich für die Veröffentlichung noch zu gebenden Formen veranlaßten die Verzögerung. Es wird bestätigt, daß die Anerkennung bedingungslos geschehen, und daß Frankreich nur den Wunsch geäußert, Italien möge bezüglich Roms die Ereignisse nicht überstürzen. Dasselbe Blatt berichtet aus Palermo über eine Landung von Bourbonisten bei Augusta im Bezirke Noto. Dieselben zogen sich gegen Syracusa, eine Abtheilung piemontesischer Truppen wurde ihnen entgegengeschickt; weiter ist nichts bekannt. Die Küste wird von piemontesischen Schiffen bewacht. Auf der adriatischen Küste in Gargano und Sannio, Distrikt Carrino, erschienen Banden Aufständischer. Die Nationalgarde, welche ihnen entgegenrückte, mußte sich geschlagen in die Stadt zurückziehen. Der Kampf mit den Truppen dauert noch an verschiedenen Orten fort.

Rom, 16. Juni. In Folge einer lärmenden nationalen Kundgebung wurde das Theater geschlossen.

Rom, 18. Juni. Eine an den Vatikan gerichtete Pariser Depesche kündigt die thatsächliche Anerkennung des Königreichs Italien vorbehaltlich aller Rechte an. Die Depesche bedauert die Nichtausführung des Züricher Vertrages und verspricht das unbestimmte Verbleiben der französischen Truppen in Rom.

Genua, 19. Juni. Die Dampffregatte „Vittorio Emanuele" wird in Bereitschaft gesetzt, um den neuen Gesandten Mamiani nach Athen zu bringen.

Madrid, 19. Juni. Spanien wird in dem amerikanischen Kriege Neutralität beobachten. Die Bank hat die finanziellen Verlegenheiten aplanirt.

Levantinische Post. (Mittelst des Lloyddampfers „Pluto" am 20. d. M. zu Triest eingetroffen.) Constantinopel, 15. Juni. Der „Levant Herald" bezeichnet die Ernennung Franco Effendi's zum Gouverneur des Libanon als wahrscheinlich. Zwischen der französischen Bank und deren hiesigen Schuldnern hat ein Arrangement stattgefunden. Lord Dufferin ist über Küstendsche nach England abgereist. Der Sultan befindet sich besser. Kabuli Effendi wurde beauftragt, die Anklage gegen den Generalgouverneur von Smyrna zu untersuchen. Aus Bosnien wird gemeldet, die Proclamation Omer Pascha's habe befriedigend gewirkt. Die Tscherkessen beschlossen, eine Deputation nach London und Paris zu senden. Die griechische Regierung ist der Brüsseler Telegraphenconvention beigetreten. — Athen, 15. Juni. Keine weiteren Verhaftungen wurden vorgenommen, die Ruhe nicht gestört. Es wird bestätigt, daß der Hauptzweck des Complottes die Entfernung des Königs war.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 21. Juni.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Julian Pressen, Bez.-Vorst., a. Wiśnicz. Otto Graf Witzthum, k. preuß. Offizier, a. Berlin. Boleslaus Dobrański, a. Radom. Thadäus Grocholski a. Podole. Andreas Łopacki a. Poręba Ladislaus Bukowski, Karl Kowalski, Kasimir Łempicki, Konstantin Nowak, Anton Mazurkiewicz und Peter Ulatowski nach Polen.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Xawer von Bertoldi, k. russ. Titel-Rath, Eduard Mierzawski nach Szczawnica. Boguslaus Horodyński n. Karlsbad. Eduard Sommer, Kreisgerichtsrath, nach Lemberg. Ignatz Gf. Potulicki nach Bobrek. Ludwig Rogawski, nach Galizien. Josef Kakuski nach Zegartowice. Nicolaus Grocholski nach Wien. Kasper Mikołajewicz, Apolinary Rogawski nach Polen. Alexander Żukowski nach Paris.

Amtsblatt.

N. 10517. **Kundmachung.** (2859. 1-3)

Mit der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1858 (R. G. B. Nr. 279) wurde nur rücksichtlich der bis einschließlich 1. April 1861 verfallenen Zinsen der National-Anlehens-Obligationen als eine vorübergehende Maßregel bestimmt, daß die Bezahlung statt in klingender Silbermünze, in Banknoten mit einem entsprechenden Aufgelde geleistet werde.

Es findet demnach die Bezahlung der nach dem 1. April 1861 verfallenden Zinsen des erwähnten Anlehens, wie dieß bei den seither fällig gewordenen Zinsenbeträgen bereits geschehen ist, in Gemäßheit der ursprünglichen Anlehensbestimmungen, wieder in klingender Silbermünze Statt.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 20. Juni 1861.

N. 10517. **Obwieszczenie**

Rozporządzeniem cesarskiem z dnia 27. Grudnia 1860 (dz. p. Nr. 279) postanowionem było tymczasowo względem tylko wyłącznie do 1go Kwietnia 1861 przypadających procentów od obligacyi pożyczki narodowéj, iż wypłata takowych zamiast w monecie brzęczącéj srebrnéj, uskutecznioną ma być w biletach bankowych z odpowiednią nadwyżką.

Zatém procenta od pomienionéj pożyczki przypadające po dniu 1. Kwietnia r. b. jak to już z procentami od téj daty należnemi się dzieje stósownie do pierwotnych przepisów pożyczki, znowu w brzęczącéj monecie srebrnéj wypłacane będą.

Z c. k. Dyrekcyi krajowéj skarbowéj.

Kraków, dnia 20 Czerwca 1861.

Z. 5889. **Edict.** (2813. 2-3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden in Folge Einschreitens des Andreas Kraus bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten der im Tarnower Kreise liegenden, in den Hypothekenbüchern Tom. I. pag. 108 n. her. 3 vorkommenden Stammwirthschaft Nr. 19 auf der Tarnower Vorstadt Strusina Behufs der Zuweisung des laut Eröffnung der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direction vom 21. Juni 1860 Z. 1650 für obige Stammwirthschaft bewilligten Grundlasten-Ablösungs-Capitals pr. 609 fl. 5 kr. C.-M., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf der genannten Stammwirthschaft zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens **bis zum Ende August** 1861 bei diesem kais. kgl. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf den obigen Entlastungs-Capitalsvorschuß nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf den obigen Entlastungs-Capitalsvorschuß auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungscapitals gelten werde; daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein, von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 16. Mai 1861.

N. 3836. **Edykt.** (2861. 1-3)

Wzywa się niniejszém Tokarskiego Cypriana chirurga z Pstrągowy w Galicyi, który bezprawnie za granicą państwa Austryackiego w Pogrzebiercach powiecie Berdyczewskim w Rosyi bawi, aby w przeciągu trzech miesięcy, od czasu pierwszego ogłoszenia tego edyktu w Krakowskiéj gazecie powrócił i swoje nieprawne oddalenie się usprawiedliwił, w przeciwnym razie, względem niego podług najwyższego patentu z dnia 24go Marca 1832 postąpić się musi.

Tarnów, dnia 3. Czerwca 1861.

Nr. 745. **Edict.** (2832. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Rozwadów wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe Perl Frimet Spira geborne Felsen wider Chil Felsen eine, Hinke Leicht Chil Felsen junior, Süssel Felsen, Wolf Felsen, endlich David Felsen eine Klage de präs. 23. Mai 1861 Z. 745 wegen Anerkennung der ehelichen Descendenz von Wolf und Sura Felsen, und des hiedurch bedingten Erbrechtes zum Nachlasse nach Chaim Felsen hiergerichts überreicht, und um richterliche Hilfe gebeten, wobüber zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache die Tagfahrt auf den 19. August 1861 um 9 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Mitbelangten David Felsen unbekannt ist, so hat das k. k. Bezirksamt als Gericht zu dessen Vertretung den hiesiegen Insassen Felsen junior als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte D. Felsen erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Bezirksgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Rozwadów, am 31. Mai 1861.

N. 999. **Edykt.** (2831. 2-3)

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Pilznie przystępuje do przeprowadzenia uznania Edwarda Röneke za zmarłego, który jeszcze w roku 1830 do Warszawy udał się, i do tego czasu nic o nim niewiadomo, w tém celu p. Józef Brudny jako kurator nieobecnego Edwarda Röneke ustanowiony zostaje. Powyż wspomnionego nieobecnego wzywa się zatém, aby po ogłoszeniu tego jego dotyczącego edyktu w przeciągu jednym roku o swoim pobycie ustanowionego kuratora albo sąd który przeprowadzenie uznania go za zmarłego zezwolił — zawiadomił, albowiem po upłynieniu tego terminu na żądanie do ogłoszenia go za zmarłego przystąpi się.

Pilzno, dnia 2. Maja 1861.

Z. 1780. **Edict.** (2833. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Podgórze wird bekannt gemacht, es habe Hr. Franz Gündling zu Podgórze am 1. März 1861 Z. 727 eine Capitalsaufkündigung von 4580 fl. CM. beziehungsweise des noch aushaftenden Restbetrages von 2130 fl. CM. s. N. G. gegen die Erben nach Jakob Lieban eingebracht.

Da der gegenwärtige Aufenthaltsort des David Liban dem Gerichte unbekannt ist, so wird demselben Isaak Mandel zum Curator bestellt und diesem die Capitalsaufkündigung zugestellt.

David Liban wird somit erinnert, daß er allenfalls selbst zur rechter Zeit erscheine oder dem aufgestellten Curator seine Rechtsbehelfe an die Hand gebe, oder einen anderen Sachwalter bestelle und diesem dem Gerichte namhaft mache, widrigens er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen hätte.

Podgórze, am 15. Juni 1861.

FAHR PLAN

für die Personen-Züge auf der kaiserl. königl. privileg. gal. Carl Ludwig-Bahn

vom 4. November 1860 angefangen bis auf Weiteres.

In der Richtung

von Krakau nach Przemyśl

Station	Postzug Nr. 1 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Personenzug Nr. 3 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Personenzug Nr. 5 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Krakau	Abends		8	40	Vorm.		10	30	Früh		5	35
Bierzanów	8	59	9	2	10	41	10	45	5	54	5	57
Podłęże	9	22	9	26	11	—	11	2	6	17	6	20
Kłaj	9	46	9	46	11	17	11	17	6	40	6	41
Bochnia	10	6	10	16	11	2	11	37	7	1	7	9
Słotwina	10	42	10	51	11	57	12	1	7	34	7	41
Bogumiłow.	11	29	11	31	12	29	12	30	8	19	8	21
Tarnów	11	46	12	2	12	42	12	50	8	35	8	46
Czarna	12	45	12	47	1	22	1	23	9	28	9	30
Dębica	1	10	1	0	1	41	2	1	9	53	10	3
Ropczyce	1	56	1	58	2	21	2	22	10	28	10	3
Sędziszów	2	14	2	20	2	34	2	38	10	46	10	56
Trzciana	2	43	2	45	2	55	2	56	11	19	11	21
Rzeszów	3	14	3	24	3	18	3	26	11	51	Mittag	
Łańcut	3	58	4	3	3	50	3	54	—	—	—	—
Przeworsk	4	44	4	50	4	23	4	27	—	—	—	—
Jarosław	5	22	5	32	4	53	5	—	—	—	—	—
Radymno	5	59	6	4	5	23	5	25	—	—	—	—
Żurawica	6	32	6	33	5	49	5	49	—	—	—	—
Przemyśl	6	48	Früh		6	—	Nachm.		—	—	—	—

von Przemyśl nach Krakau

Station	Postzug Nr. 2 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Personenzug Nr. 4 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Personenzug Nr. 6 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Przemyśl	Abends		8	15	Früh		7	26	—	—	—	—
Żurawica	8	31	8	32	7	37	7	37	—	—	—	—
Radymno	9	1	9	5	8	—	8	3	—	—	—	—
Jarosław	9	33	9	43	8	26	8	33	—	—	—	—
Przeworsk	10	13	10	23	8	59	9	4	—	—	—	—
Łańcut	11	1	11	5	9	32	9	36	—	—	—	—
Rzeszów	1	3	11	45	10	—	10	8	Nachm.		2	25
Trzciana	12	13	12	14	10	31	10	32	2	55	3	—
Sędziszów	12	36	12	44	10	50	10	55	3	23	3	29
Ropczyce	1	—	1	1	11	7	11	8	3	45	3	46
Dębica	1	25	1	45	11	28	11	48	4	11	4	21
Czarna	2	8	2	10	12	6	12	7	4	43	4	45
Tarnów	2	53	3	8	12	39	12	46	5	27	[illegible]	40
Bogumiłow.	3	23	3	25	12	58	12	59	5	55	5	56
Słotwina	4	3	4	9	1	27	1	31	6	31	6	42
Bochnia	4	34	4	40	1	50	1	55	7	5	7	31
Kłaj	5	—	5	—	2	10	2	10	7	33	7	34
Podłęże	[illegible]	20	5	28	2	24	2	26	7	53	7	56
Bierzanów	5	48	5	55	2	40	2	45	8	16	8	20
Krakau	6	15	Früh		3	—	Früh		8	40	Abends	

von Krakau nach Wieliczka — Gemischter Zug Nr. 23

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Krakau	Früh		7	20
Bierzanów	7	42	7	45
Wieliczka	8	—	Früh	

von Wieliczka nach Niepołomice — Gemischter Zug Nr. 24

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Wieliczka	Nachm.		1	30
Bierzanów	1	42	1	45
Podłęże	2	10	2	15
Niepołomice	2	25	Nachm	

von Niepołomice nach Wieliczka — Gemischter Zug Nr. 25

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Niepołomice	Nachm.		3	10
Podłęże	3	20	3	27
Bierzanów	3	51	3	54
Wieliczka	3	9	Nachm.	

von Wieliczka nach Krakau — Gemischter-Zug Nr. 26

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Wieliczka	Abends		6	—
Bierzanów	6	12	6	15
Krakau	6	40	Abends	

Anmerkung.

Der gemischte Zug Nr. 1 steht in Verbindung **von** Wien, Brünn, Pest, Olmütz, Troppau, Bielitz, Szczakowa, Granica.

Der gemischte Zug Nr. 2 steht in Verbindung **nach** Wien, Brünn, Pest, Olmütz, Troppau, Bielitz, Szczakowa, Granica.

Der Personenzug Nr. 3 steht in Verbindung **von** Wien, Brünn, Pest, Olmütz, Troppau, Bielitz, Granica.

Der Personenzug Nr. 4 steht in Verbindung **nach** Wien, Brünn, Pest, Olmütz, Prag, Troppau, Bielitz, Szczakowa.

Die gemischten Züge Nr. 24 und 25 verkehren nach Erforderniß.

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

Meteorologische Beobachtungen

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf 0° Reaum red in Parall. Linie	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
21	2	329''' 34	+21·6	62	West mittel	Heit. m. Wolken		+9·8	+24·8
	10	29 39	17·8	76	„ schwach	„ „	Regen am [illegible] Gewitter		
22	6	29 09	16·3	73	Nord West stark				

Wiener - Börse - Bericht

vom 19. Juni.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	60.80	61.—
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	81.40	81.50
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	68.80	69.—
dtto. „ 4½% für 100 fl.	59 50	59 75
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	115 —	115 50
„ 1854 für 100 fl.	91 75	92.—
„ 1860 für 100 fl.	84.80	85 —
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	16.50	17.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	89.50	90 50
von Mähren zu 5% für 100 fl.	87.—	88.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	86 —	87.—
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	87.50	88.—
von Tirol zu 5% für 100 fl.	97.—	99.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	88.50	89.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	68 25	69.50
von Tem. Ban. Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	68 —	69.—
von Galizien zu 5% für 100 fl.	67.25	67.75
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	64.50	65.50

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . pr. St.	773.—	775 —
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	177 80	178.—
der Nied.-öst. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	582 —	583 —
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM.	1977 —	1979 —
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	275 50	276 —
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	172 —	172.50
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	120 50	121 —
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	147 —
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. m. 160 fl. (80%) Einz.	218.—	220.—
der Galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung	149.—	149 50
mit 60 fl. CM. (30 %) Einzahlung	65.—	65.50
der österr. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	431 —	433 —
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	225.—	227 —
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C. M.	398 —	400 —
der Wiener Dampfmühl-Actien-Gesellschaft zu 500 fl. österr. Währ.	380 —	385 —

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	102.—	102.50
10jährig zu 5% für 100 fl.	97 50	98.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	90.50	91 —
der Nationalbank auf österr. Währ. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	99 50	100.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	86.60	86 80
Galiz. Kredit-Anstalt C. M. zu 4% für 100 fl.	82.—	83.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	117 30	117.50
Donau-Dampfs.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	101 50	101.75
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	122.—	123.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	36.50	37.—
Esterhazy zu 40 fl. CM.	97.—	98.—
Salm zu 40 „	38 —	38 25
Palffy zu 40 „	37.25	37.75
Clary zu 40 „	35.50	36 —
St. Genois zu 40 „	37 50	38.—
Windischgrätz zu 20 „	22 25	22.50
Waldstein zu 20 „	25 75	26 25
Keglevich zu 10 „	14 75	15 25

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	116.25	116 50
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	116.50	116.75
Hamburg, für 100 M. B 3%	102.50	102 50
London, für 10 Pfd. Sterl, 5%	137.50	137 75
Paris, für 100 Franks 5	54 40	54.40

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl. kr	fl. kr.	Letzter Cours Geld fl. kr	Waare fl. kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	6 58	— —	6 57	6 58
„ vollw. Dukaten	6 58	— —	6 56	6 57
Krone	— —	— —	19 —	19 05
20Frankstück	11 3	— —	11 01	11 03
Russische Imperiale	— —	— —	11 30	11 33
Silber	— —	— —	137 25	137 50

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 4. November 1860 angefangen bis auf Weiteres.

Abgang:

von Krakau nach Wien und Breslau 7 Uhr Früh, 3 Uhr 35 Min.; — nach Warschau 7 Uhr Früh; — nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Min. Früh; — nach Rzeszów 5 Uhr 35 Min. Früh; — nach Przemyśl 10 Uhr 30 Min. Früh, 8 Uhr 40 Min. Abends; — nach Wieliczka 7 Uhr 20 M. Früh

von Wien nach Krakau 7 Uhr Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von Ostrau nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von Granica nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 2 Uhr 6 Minuten Nachmittags.

von Szczakowa nach Granica 10 Uhr 15 Min. Vormitt., 1 Uhr 48 Min. Nachmitt., 7 Uhr 56 Min. Abends; — nach Trzebinia 7 Uhr 23 Min. Früh, 2 Uhr 33 Minuten Nachmittags.

von Rzeszów nach Krakau 2 Uhr 25 Min. Nachmitt.; — nach Przemyśl 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 15 Minuten Abends.

von Myslowitz nach Krakau 1 Uhr 15 Min. Nachm.

Ankunft:

in Krakau von Wien 9 Uhr 45 Minuten Früh, 7 Uhr 45 Minuten Abends; — von Breslau und Warschau 9 Uhr 45 Minuten Früh, 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Rzeszów 8 Uhr 40 Min. Abends; — von Przemyśl 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm.; — von Wieliczka 6 Uhr 40 Min. Abends.

in Rzeszów von Krakau 11 Uhr 51 Min. Vorm.

in Przemyśl von Krakau 6 Uhr 48 Minuten Früh, 6 Uhr Nachmittags.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.